

Satzung des
Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V.
beschlossen in der Mitgliederversammlung
vom 15. Dezember 2021

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Berlin Charlottenburg am 15.02.2022 VR 21078 B

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Finanzierung.....	8
§ 5 Organe des Vereins und Strukturbereiche durch Sparten und Sektoren	9
§ 6 Delegiertenversammlung (DV)- Ladung und Zusammensetzung	10
§ 7 Durchführung der Delegiertenversammlung	11
§ 8 Der Vorstand	14
§ 9 Fachgremien, Beiräte und Geschäftsführerrunde	16
§ 10 Länderorganisationen	20
§11 Das Präsidium	22
§ 12 Geschäftsführung	23
§ 13 Auflösung des Vereins.....	24
§ 14 Kassenprüfung	24
§ 15 Inkrafttreten	24

Satzung

des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. (BEE) in der von der Delegiertenversammlung am 15. Dezember 2021 beschlossenen Fassung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien in den Verwendungsbereichen Strom, Wärme und Kälte sowie Mobilität als Berufsverband mit zu betreiben. Hierzu werden durch den Verein die berufsständischen Belange der im Bereich der Erneuerbaren Energien Tätigen gewahrt, gefördert und vertreten und die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien gefördert. Als Berufsverband setzt sich der Verein für die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien, die Durchsetzung ihrer Chancengleichheit und die Förderung Erneuerbarer Energien in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Forschung, Entwicklung und Weiterbildung ein.
- (2) Der Zweck des Berufsverbandes gem. Abs. 1 wird u. a. verwirklicht durch:
 - a) Die Beratung öffentlicher Stellen bei der Fortschreibung der Energiepolitik und anderer relevanter gesetzlicher Rahmenbedingungen im Sinne des Vereinszwecks,
 - b) die Entwicklung von Strategien und Modellen zum vermehrten Einsatz aller Erneuerbarer Energien (Bioenergie, Solarenergie, Umweltwärme und Geothermie, Wasserkraft, Windenergie) und die Durchsetzung dieser Strategien auf allen politischen Ebenen,
 - c) gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks,
 - d) die Förderung der Kooperation unter den Vereinigungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien,
 - e) die Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den verschiedenen Sparten der Erneuerbaren Energien.
- (3) Nach den vereinbarten Grundsätzen der thematischen Ausrichtung des neuen BEE erarbeiten auf Bundesebene der BEE die Richtlinien zu übergreifenden bundesweiten und europäischen Themen und auf Landesebene der jeweilige LEE die Richtlinien zu landesspezifischen übergreifenden Themen, die Fachverbände auf Bundesebene die Richtlinien zu fachspezifischen Themen.

Die jeweils führende Ebene stimmt sich dazu mit den betroffenen anderen Ebenen ab, unabhängig davon, ob es sich um Mitglieder nach §3 (3) oder (4) handelt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder oder korporative Mitglieder können Verbände sowie Vereine und Unternehmen werden, die Zweck und Aufgaben des Vereins nach §2 anerkennen und aktiv unterstützen.
- (2) Ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Vereinssatzung sind Unternehmen im Sinne von „§2 Abs. 1 UstG (oder einer entsprechenden gesetzlichen Nachfolgeregelung).
- (3) Korporative Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind Vereine und Verbände als Rechtssubjekte mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftung oder in vergleichbarer Rechtsform einer Rechtsordnung eines anderen Staates organisiert sind. Ein Verein oder Verband, der zugleich unternehmerische Tätigkeit entfaltet, wird dadurch nicht zum Unternehmen im Sinne dieser Vereinssatzung, er bleibt vielmehr korporatives Mitglied im Sinne dieser Vereinssatzung.
- (4) Die korporativen Mitglieder, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, vermitteln ihren Mitgliedern die Mitgliedschaft im BEE als mit eigenen Rechten ausgestattete mittelbare Mitgliedschaft. Dazu gehören auch die Mitglieder solcher mittelbaren Mitglieder, die ihrerseits Verein oder Verband sind; und zwar in dem Sinne, dass auch deren Mitglieder mit Zahlung des Beitrags des Mitgliedvereins/Verbands im BEE an den BEE die nachfolgend aufgeführten Rechte erhalten.

a) Voraussetzungen für Fachvereine:

Die Satzungen der Mitgliedsvereine und -verbände, die überregional und bundesweit aktiv sind und einer Sparte zugeordnet werden können – Fachverein (FV) – sehen verbindlich vor, dass angestrebt wird, die Bestandsmitglieder des Fachvereins zu einem Engagement durch Mitgliedschaft in einem Landesverein, der bezüglich der darin zusammengeschlossenen Mitglieder branchen- und spartenübergreifend als Landesverein Erneuerbarer Energien (LEE) definiert ist und Mitglied im BEE ist, zu ermutigen.

Die Satzungen der Mitgliedsvereine und –verbände, die überregional und bundesweit aktiv sind und einer Sparte zugeordnet werden können – Fachverein – sehen verbindlich vor, dass sowohl als Verein, als auch als Unternehmen Neumitglied nur werden kann, wer bereits oder zugleich die Mitgliedschaft in einem Landesverein, der bezüglich der darin zusammengeschlossenen Mitglieder branchen- und spartenübergreifend als Landesverein Erneuerbarer Energien definiert ist, und Mitglied im BEE ist, hat oder binnen 3 Monaten erwirbt, andernfalls der Antrag auf Aufnahme in den Fachverein als abgelehnt gilt.

Soweit ein Verein in einer solchen Organisation Neumitglied wird, gilt diese Vorgabe nicht für die Satzung dieses Vereines und damit seine Mitglieder.

Die Satzung kann vorsehen, dass ein Neumitglied außerdem aufgenommen werden kann, auch wenn es im Bundesland, in dem das Neumitglied seinen Sitz /Hauptsitz im steuerrechtlichen bzw. vereinsrechtlichen Sinne hat, sowie allen angrenzenden Bundesländern, keinen LEE gibt und es insofern dort keine

Mitgliedschaft begründen kann.

Die Satzung muss weiterhin vorsehen, dass das jeweilige Neumitglied, sobald die Möglichkeit zum Eintritt in einen LEE in vorstehender örtlicher Festlegung besteht, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand des Fachvereins in einen solchen LEE eintritt, andernfalls die Mitgliedschaft zum Ende des Vereinsjahrs automatisch erlischt.

b) Voraussetzungen für Landesvereine:

Die Satzungen der Mitgliedsvereine, die bezüglich der darin zusammengeschlossenen Mitglieder branchen- und spartenübergreifend als Landesverein Erneuerbarer Energien definiert sind, sehen verbindlich vor, dass angestrebt wird, die Bestandsmitglieder zu einem Engagement durch Mitgliedschaft in einem die Regionen übergreifenden und bundesweit aktiven Verein, der einer Sparte, die der jeweiligen Branche des Mitglieds entspricht, zugeordnet werden kann – Fachverein – und der Mitglied im BEE ist, zu ermutigen.

Die Satzungen der Mitgliedsvereine, die bezüglich der darin zusammengeschlossenen Mitglieder branchen- und spartenübergreifend, als Landesverein Erneuerbarer Energien definiert sind (LEE), sehen verbindlich vor, dass Neumitglied als Verein und als Unternehmen nur werden kann, wer bereits oder zugleich die Mitgliedschaft entsprechend seiner jeweiligen Sparte, in einem die Regionen übergreifenden und bundesweit aktiven Verein der einer Sparte zugeordnet werden kann – Fachverein – und der Mitglied im BEE ist, hat oder erwirbt.

Soweit ein Verein ein Neumitglied wird, gilt diese Vorgabe nicht für die Satzung dieses Vereines und damit seine Mitglieder.

Die Satzung kann für Unternehmen im Sinne von § 3 Abs. (14) und Vereine, die keiner Sparte zugeordnet werden können, allerdings als Ausnahme vorsehen, dass die Mitgliedschaft in einem Fachverein entbehrlich ist.

Die Satzung muss weiterhin vorsehen, dass das jeweilige Neumitglied, sobald die Möglichkeit zum Eintritt in einen Fachverein besteht, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand des LEE in einen solchen Fachverein eintritt, andernfalls die Mitgliedschaft zum Ende des Vereinsjahrs automatisch erlischt.

- (5) Soweit vorstehend von Landesvereinen Erneuerbarer Energien und Fachvereinen gesprochen wird, ist stets zu Grunde gelegt, dass diese ihrerseits die vorstehenden Satzungsregelungen aufweisen. Sollte es zwar Landesvereine Erneuerbarer Energien geben und spartenbezogene Fachvereine, die ihrerseits aber nicht die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, sei es, weil sie nicht Mitglied im BEE sind, sei es, weil sie ihrerseits die Koppelung der Aufnahme von Neumitgliedern nicht an die parallele Mitgliedschaft gemäß vorstehender Vorgabe koppeln, gelten die Regelungen, die für den Fall vorgesehen sind, dass es keine passenden Landesvereine Erneuerbarer Energien und keine passenden Fachvereine im vorstehenden Sinn gibt.

- (6)
- a) Für alle vorstehenden Mitgliedsvereine nach (4) gilt:
- Weiterhin muss durch Satzung, Beitragsordnung oder Beschluss des zuständigen Organs sichergestellt sein, dass der Einzug des Mitgliedsbeitrags durch den BEE als treuhänderische Zahlstelle erfolgt. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung des BEE.
- Auch hier gilt diese Vorgabe nicht für die Satzung von Mitgliedern dieses Vereines, die selbst vereinsrechtlich organisiert sind, und deren Einzug von Mitgliedsbeiträgen.
- b) Keine Voraussetzung, aber gewünscht ist, dass die solchermaßen miteinander verzahnten Landesvereine und Fachvereine gemäß der Geschäftsordnung für zur Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern nach § 3 (4) oder über Kooperationsverträge ihre Zusammenarbeit weiter ausgestalten.
- (7) Den Status eines Mitglieds nach § 3 (4) erwirbt ein Mitglied nach § 3 (3) automatisch mit Beginn des Kalenderjahres, welches auf die Beschlussfassung über die entsprechende Neufassung der Satzung gemäß der Mustersatzung für Fachvereine/verbände und Landesvereine/verbände folgt.
- (8) Alle Mitglieder der Vereine, die die obigen Voraussetzungen nach § 3 (4), (5) und (6) erfüllen, erhalten als mittelbares Mitglied des BEE folgende Rechte:
- Das passive Wahlrecht in alle Ämter des BEE, ohne Delegierte*r oder gesetzliche*r Vertreter*in des Mitglieds sein zu müssen.
 - Möglichkeit, in alle Fachgremien des BEE berufen zu werden.
 - Erhalt, ebenso wie die korporativen Mitglieder, denen sie angehören, von Auskünften und Informationen durch den BEE.
 - Das Recht, ihre Teilhabe an der Verbandsfamilie des BEE aktiv durch Verwendung des BEE-Logos nach außen deutlich machen, so lange gewährleistet ist, dass nicht der Begriff „Mitglied im BEE“ verwandt wird.
 - Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der BEE exklusiv für Mitglieder anbietet.
- (9) Vereine und Verbände, deren Satzungszweck und Struktur sich spartenübergreifend als Landesverband Erneuerbarer Energien definiert, können ebenfalls korporative Mitglieder werden.
- (10) Soweit es sich also um ein korporatives Mitglied handelt, das selbst korporative Mitglieder hat (Verband als Verein der Vereine), vermittelt dieses Mitglied seinen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im BEE im Sinne einer mittelbaren Mitgliedschaft ohne Rechte und Pflichten, es sei denn, die Satzung des BEE räumt diesen mittelbaren Mitgliedern Rechte ein.

- (11) Fördermitglieder können Einzelpersonen, Unternehmen und sonstige Organisationen werden, die Zweck und Aufgaben gemäß § 2 anerkennen und unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, außerdem keine Rede-, Antrags- und aktives Wahlrecht, können aber in alle Ämter des BEE gewählt werden.
- (12) Ehrenmitglieder können Einzelpersonen, Verbände sowie sonstige Organisationen und Akteure werden. Die Ehrenmitgliedschaft setzt nicht zwingend eine vergangene, aktuelle oder künftige Mitgliedschaft im BEE voraus. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (13) Aufnahmeanträge sind unter Verwendung des BEE-Antragsformulars zumindest in Textform (§ 126 BGB) an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft auf der Grundlage der Satzung mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ehrenmitglieder werden mit deren Einverständnis vom Vorstand ernannt. Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der positiven Vorstandsentscheidung an dem Tag, der im Aufnahmeantrag genannt wird, bzw. an dem Tag, an dem der Vorstand das Ehrenmitglied ernennt, wobei es auf den Zugang der Vorstandsentscheidung beim Mitglied nicht ankommt. Der Vorstand kann diese Aufgabe und deren Durchführung auf das Hauptamt übertragen.
- (14) Unternehmen ausfolgenden Branchen und Gruppen sind zur Stellung eines Aufnahmeantrags als ordentliche Mitglieder zugelassen:
- Energieversorgungsunternehmen (Grünstromhändler, Direktvermarkter, Contractoren, Stadtwerke, Netzbetreiber, etc.)
 - Spartenübergreifende Unternehmen, d.h. im Produkt- oder Dienstleistungsportfolio des Unternehmens müssen mindestens zwei EE-Branchen enthalten sein, von denen beide EE-Branchen jeweils mindestens 20 % Umsatzanteil erreichen müssen.
 - Unternehmen aus dem Bereich Mobilität (z.B. Automobilhersteller, jedoch keine Biokraftstoffproduzenten)
 - Große Verbraucher
 - Versicherungen und Banken
 - Anwaltskanzleien, Wirtschaftsberatungsunternehmen und andere Berater.
- (15) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beendigung der Rechtspersönlichkeit (Löschung im öffentlichen Register) bzw. bei Einzelpersonen auch durch den Tod.
- a) Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklären.
 - b) Ein Ausschluss kann durch den Vorstand bei schuldhaft grober Verletzung der Vereinsinteressen und nur nach Anhörung des Mitglieds erfolgen. Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder, die dem Mitglied angehören, das ausgeschlossen werden

soll, sind dabei nicht stimmberechtigt. Ein Grund für den Ausschluss liegt auch vor, wenn sich ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug befindet. Eine einmalige Mahnung nach Fälligkeit genügt.

- c) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Delegiertenversammlung möglich. Hierzu muss das ausgeschlossene Mitglied die Berufung schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der auf den Ausschlussbeschluss folgenden Delegiertenversammlung erklären und begründen. Die Berufung muss angekündigter Tagessordnungspunkt der Delegiertenversammlung sein. Das Mitglied ist berechtigt, in der Delegiertenversammlung seine Berufung mündlich zu begründen. Über die Berechtigung des Ausschlusses beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Berufungsführer ist nicht stimmberechtigt. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, weil zwischen dem Ausschluss und der Delegiertenversammlung weniger als 6 Wochen liegen, verschiebt sich die Frist automatisch hin zur Delegiertenversammlung des Folgejahres, außer es wird früher zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung geladen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Zur Deckung der Kosten des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge aufgrund einer Beitragsordnung erhoben, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Diese regelt insbesondere die Beitragshöhe und den Beitragseinzug.
- (2) Die Erhebung von Umlagen kann nur im Einzelfall auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen, höchstens bis zur Höhe von 10 % des ordentlichen Mitgliedsbeitrags je Kalenderjahr, erfolgen; die Delegiertenversammlung kann hierzu nähere Bestimmungen in der Beitragsordnung festlegen.
- (3) Darüber hinaus kann sich der Verein durch Drittmittel, z.B. öffentliche Zuwendungen und Sponsoring, finanzieren.

§ 5 Organe des Vereins und Strukturbereiche durch Sparten und Sektoren

(1) Organe des Vereins sind

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Das Präsidium

(2) Der BEE ist geprägt durch folgende Strukturbereiche:

a) Sparten

Die Tätigkeiten der Mitglieder des BEE können Sparten im Sinne der Quelle einer Erneuerbaren Energie zugeordnet werden.

Diese sind derzeit: Bioenergie, Geothermie und Umweltwärme, Solarenergie, Wasserkraft, Windenergie.

b) Sektoren

Die Tätigkeiten der Mitglieder des BEE können bestimmten Sektoren im Sinne der Energieverwendung zugeordnet werden.

Diese sind derzeit: Mobilität, Wärme und Strom.

Es können auf Beschluss der DV weitere Sparten und Sektoren gebildet werden

(3) Für die Abstimmung in spartenspezifischen Angelegenheiten gilt:

a) In Vorstand und Präsidium des Vereins dürfen die Vertreter*innen einer Sparte in den insbesondere diese Sparte betreffenden Angelegenheiten nicht überstimmt werden; auch nicht bei Abwesenheit.

Der Antrag der Vertreter*innen einer Sparte festzustellen, dass „insbesondere“ eine Sparte betroffen ist, kann bezüglich des Vorstands nur durch den Vorstand durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bezüglich des Präsidiums nur durch das Präsidium durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder, zurückgewiesen werden. Sollten Präsidiumsmitglieder nicht anwesend sein, so ist diesen aufzugeben, im Umlaufverfahren binnen einer Frist von 7 Kalendertagen ihre Stimme abzugeben. Fehlende Antworten gelten als Enthaltung.

b) In der Delegiertenversammlung dürfen die Delegierten des beitragsstärksten Vereins einer Sparte in den insbesondere diese Sparte betreffenden Angelegenheiten nicht überstimmt werden. Der Antrag des beitragsstärksten Vereins einer Sparte, festzustellen, dass seine Sparte „insbesondere“ betroffen ist, kann nur durch Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder des Vorstands zurückgewiesen werden.

Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung in Textform gestellt werden. Hierzu ist jede*r Delegierte dieses Spartenvereins berechtigt. Sollte ein Beschlussantrag der Tagesordnung durch Änderungsantrag in der Delegiertenversammlung geändert werden, besteht dieses Antragsrecht auch in der Delegiertenversammlung.

Über den Antrag ist auch zu entscheiden, wenn der antragstellende Delegierte oder überhaupt kein*e Delegierte*r dieses Vereins in der Delegiertenversammlung anwesend ist/sind.

- c) Bezüglich der Stimmabgabe für den anstehenden Beschluss selbst gilt in diesen Fällen § 6 (6).

- d) Sollten keine Delegierten des betroffenen Vereins anwesend sein oder sich enthalten, ist keine Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt bezüglich dessen der Antrag auf Feststellung, dass insbesondere eine Sparte betroffen ist, gestellt wurde, möglich, sofern der Vorstand festgestellt hat, dass dem so ist.

§ 6 Delegiertenversammlung (DV)- Ladung und Zusammensetzung

- (1) Der Verein hält jährlich mindestens eine ordentliche DV ab. Ort und Zeit bestimmt das Präsidium. Zur DV wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der ältesten Vizepräsidenten/in, ersatzweise dem/der zweitältesten Vizepräsidenten/in unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen eingeladen (Einberufung), wobei der Tag, an dem die Einberufung verschickt oder veröffentlicht wird (Absendetag) und der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht mitgerechnet werden (Beispiel: Versand/Veröffentlichung der Einberufung am Tag 1, früheste mögliche Versammlung am Tag 23).
- (2) Eine außerordentliche DV ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder oder mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung zumindest in Textform (§ 126 b BGB) beim Präsidium beantragen oder das Präsidium eine solche Einberufung nebst Tagesordnung einstimmig beschließt, es gilt bezüglich der Stimmabgabe diesbezüglich § 7 (1).
- (3) Eine jede Einberufung erfolgt zumindest durch Bekanntmachung der Einberufung auf folgender Internetseite des Vereins:

<http://www.bee-ev.de>

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung genügt die Bekanntmachung auf der vorgenannten Internetseite. Zusätzlich dazu wird die Einberufung nachrichtlich allen oder einzelnen Mitgliedern per einfacher E-Mail, Brief oder Telefax geschickt werden.

- (4) Die DV wird von gewählten und geborenen und von den Mitgliedern benannten Delegierten entsprechend den nachfolgenden Vorgaben gebildet.

Insgesamt sind grundsätzlich 210 Delegierte zu entsenden, wobei sich diese Gesamtzahl auf Grund der unten angegebenen Berechnungsmethode in einzelnen Jahren auch nach oben oder unten verändern kann; der rechnerisch sich dann ergebenden Anzahl der Delegierten ist der Vorzug zu geben.

- (5) Zunächst wird das Beitragsaufkommen des BEE zum 31.12. des der anzuberaumenden DV vorangehenden Kalenderjahres ermittelt; bei einer Versammlung im Jahr 2021 also zum 31.12.2020. Dieses Beitragsaufkommen wird dann durch die Anzahl der Delegierten geteilt, also durch 210. Damit ermittelt sich der Beitragsbetrag, der einem Delegierten entspricht.

Jedes Mitglied, das eine körperschaftliche Struktur als Verein oder Verband hat, wählt in seinen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen die sich aus seinem BEE Beitragsvolumen ergebende Anzahl von Delegierten, es sei denn die Satzung sieht für die Bestimmung der Delegierten eine andere Regelung vor. Sollte sich eine Dezimalzahl an Delegierten ergeben, wird bis einschließlich der nicht gerundeten ersten Stelle hinter dem Komma, die kleiner/gleich 5 ist (also 1,5; 2,5 usw.) abgerundet und ab der ersten nicht gerundeten Kommastelle größer/gleich 6 (also 1,6; 2,6 usw.) aufgerundet. Bei einer Dezimalzahl kleiner 1 wird stets auf 1 aufgerundet. Jedes Mitglied muss also mit mindestens einem/r Delegierten vertreten sein (gewählte Delegierte).

Jedes Mitglied, das im Übrigen gesetzliche Vertreter*innen hat (beispielsweise GmbHen) entsendet seine gesetzlichen Vertreter*innen oder von diesen ersatzweise Bevollmächtigte nebst von diesen gesetzlichen Vertreter*innen benannten weiteren Angehörigen der Organisation des Mitglieds als Delegierte, deren Anzahl sich nach vorstehender Regelung ergibt (geborene und benannte Delegierte).

Gleiches gilt für Mitgliedsunternehmen, bei denen Unternehmer*innen und gesetzlicher Vertreter*innen identisch sind, deren Anzahl sich nach vorstehender Regelung ergibt.

- (6) In den Angelegenheiten, in denen „insbesondere eine Sparte“ betroffen ist müssen die Vertreter*innen in Vorstand, Präsidium wie auch DV des mit einem Vetorecht nach § 5 (3) a) und b) ausgestatten beitragsstärksten Sparten- Vereins/Verbands ihre Stimmen einheitlich abgeben (Blockabstimmung), da andernfalls das Kriterium der Überstimmung nicht bestimmt werden kann.

§ 7 Durchführung der Delegiertenversammlung

- (1) Jedes ordentliche und korporative Mitglied gemäß § 3 hat grundsätzlich sowie unter Beachtung der nachfolgenden Regelung in § 7 (3) je vollem Vielfachen des Betrags des Mindestjahresbeitrags eine Stimme.
Maßgeblich ist der Jahresbeitrag im Sinne von § 4 (1) Satz 1, der am 31.12. des

Jahres vor der Einberufung der DV bezahlt wurde.

- (2) Mehrere Stimmen je einzelner delegierter Person können nur einheitlich ausgeübt werden. Jede*r Delegierte eines Mitglieds hat mindestens eine Stimme. Stimmrechtshäufung ist zulässig. Die Verteilung der Stimmen auf die Delegierten obliegt dem Mitglied, das diese entsendet.
- (3) In die Berechnung der Mehrheit fließen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen ein, Enthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Soweit zwingendes Recht oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (und nach § 7 (5) berechneten) Stimmen gefasst.
- (4) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen (und nach § 7 (5) berechneten) Stimmen. Satzungsänderungen von § 3 Absatz (3) bis (8) einschließlich sowie von § 2 (3) bedürfen einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen und nach § 7 (5) berechneten Stimmen.
- (5) Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses einer jeden Beschlussfassung erfolgt eine unterschiedliche Stimmgewichtung wie folgt:
 - a) Ja- und Nein-Stimmen der Verbände sind mit dem Faktor 0,7 zu multiplizieren, wobei stets auf die nächste volle Stimme aufzurunden ist.
 - b) Ja- und Nein-Stimmen der Unternehmen sind mit dem Faktor 0,3 zu multiplizieren, wobei stets auf die vorhergehende volle Stimme abzurunden ist.
 - c) In jedem Fall jedoch werden die erforderlichen Mehrheiten nur dann erreicht, wenn mehr Verbände-Stimmen mit Ja als mit Nein gestimmt haben.
 - d) Beispiel 1: 11 Verbände-Ja-Stimmen (= gerundet 8 Ja-Stimmen) + 22 Unternehmen-Ja-Stimmen (= gerundet 6 Ja-Stimmen) zu 11 Verbände-Nein-Stimmen (= gerundet 8 Nein-Stimmen) + 22 Unternehmen-Nein-Stimmen (= gerundet 6 Nein-Stimmen) führt zu 14 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen, wodurch die zwei Drittel Mehrheit nicht erreicht ist.e)

Beispiel 2: 33 Verbände-Ja-Stimmen (= gerundet 24 Ja-Stimmen) + 22 Unternehmen-Ja-Stimmen (= gerundet 6 Ja-Stimmen) zu 11 Verbände-Nein-Stimmen (= gerundet 8 Nein-Stimmen) + 22 Unternehmen-Nein-Stimmen (= gerundet 6 Nein-Stimmen) führt zu 30 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen, wodurch die zwei Drittel Mehrheit erreicht ist.
- (6) Das Stimmrecht ruht, solange sich das Mitglied mit Zahlungen gegenüber dem Verein im Rückstand befindet. In solchen Fällen wird das Mitglied bei Einberufung einer Delegiertenversammlung auf den Rückstand hingewiesen. Das Ruhen des

Stimmrechts in Bezug auf diese DV endet, wenn der Rückstand bis zum Vortag der DV nachweislich ausgeglichen wurde.

- (7) Die DV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Stimmberechtigte Delegierte und deren Vertreter können ihr Stimmrecht (vorrangig) auf einen anderen Delegierten des sie entsendenden Mitglieds oder (nachrangig) einen anderweitigen Delegierten durch Stimmrechtsvollmacht übertragen; das Präsidium kann verlangen, dass die Stimmrechtsvollmacht vor Beginn der DV zumindest in Textform (§ 126 b BGB) dem Verein zugänglich gemacht wird.
- (8) Den Vorsitz in der DV führt der Präsident/die Präsidentin und im Falle seiner Verhinderung ein*e vom Präsidium benannte*r Vizepräsident*in.

Über jede DV (einschließlich aller gefassten Beschlüsse) ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden der DV und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu machen ist. Die Bekanntgabe erfolgt durch Auslegung des Protokolls am Sitz des Vereins zur gefälligen Einsichtnahme. Die Auslegung ist in der für die Einberufung von DVen bestimmten Form bekannt zu machen. Einwendungen gegen oder im Zusammenhang mit Beschlussfassungen sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erheben. Einwendungen nach Ablauf dieser Frist sind materiell-rechtlich ausgeschlossen. Hilft das Präsidium der Einwendung nicht ab, hat das einwendende Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nichtabhilfeentscheidung eine gerichtliche Klärung anhängig zu machen. Einwendungen gegen die Nichtabhilfeentscheidung sind nach Ablauf der Monatsfrist materiell-rechtlich ausgeschlossen. Zu den Aufgaben der DV gehören insbesondere:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin (die Vizepräsident*innen werden für die Dauer von drei Jahren durch den Vorstand aus der Mitte des Vorstands entsprechend den Vorschriften gewählt, die für die Wahl des Präsidenten/der Präsidenten durch die DV gelten) und der Mitglieder des Vorstands, soweit letztere nicht durch den Vorstand kooptiert werden oder geborene Mitglieder sind.
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von drei Jahren
- c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung (einschließlich Besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB)
- e) Verabschiedung oder Änderung der Beitragsordnung
- f) Änderungen der Satzung, es sei denn es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen, für die ein Vorstandsbeschluss ausreichend ist
- g) Beschluss über Haushaltsplan und Arbeitsprogramm des folgenden Geschäftsjahres

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 26 Mitgliedern und zusätzlich dem Präsidenten/der Präsidentin; zu den Mitgliedern zählen die höchstens 6 Vizepräsident*innen sowie höchstens drei kooptierte stimmrechtslose Vorstandsmitglieder.

Im Hinblick auf die Wahl, die Amtsdauer, die Abberufung und die Niederlegung von Vorstandsämtern sind – soweit Vorstandsmitglieder nicht durch den Vorstand kooptiert werden – die Bestimmungen über Wahl, die Amtsdauer, die Abberufung und die Niederlegung des Präsident*innenamts entsprechend anzuwenden, bis auf die Vorschriften zur Wahl, sind diese auch für die geborenen Mitglieder anzuwenden.

Bis auf die stimmrechtslosen kooptierten Vorstandsmitglieder hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vorstandsmitglieder sollen sich mindestens einem Sektor und einer Sparte zuordnen.

- (2) Bei der Wahl gelten folgende Vorgaben. Im Vorstand sollen die Fachverbände im BEE, wie sie in § 3 Abs (4) definiert sind wie folgt vertreten sein, wobei es hierfür nicht darauf ankommt, ob eine Mitgliedschaft nach §3 (3) oder (4) vorliegt.
- a) Der beitragsstärkste Verband jeder der in § 5 (2) definierten Sparten erhält einen Sitz (derzeit 5 Sitze insgesamt)
 - b) Die vier beitragsstärksten Verbände des BEE sollen ebenfalls einen Sitz erhalten, unabhängig davon ob, sie bereits einen Sitz nach lit. a innehaben
 - c) Die zwei beitragsstärksten Verbände des BEE erhalten je einen zusätzlichen Sitz
 - d) Die zwei beitragsstärksten Mitgliedsvereine/verbände, die nicht nach lit. a - c bereits mit einem Sitz im Vorstand vertreten sind, erhalten ebenfalls je einen Sitz. Maßgeblich ist das Beitragsaufkommen zum 31.12. des Jahres vor der Delegiertenversammlung.

Die jeweiligen Vereine/Verbände können Kandidaten vorschlagen.

- (3) Im Vorstand sollen die Länder wie folgt vertreten sein:

Zum Vorstand gehören mit festem Sitz und Stimmrecht die 4 Vertreter/Sprecher der Länderkammer.

Näheres ist unter § 10 Abs. (3) a geregelt.

- (4) Der Vertreter des Unternehmensbeirats hat einen Sitz im Vorstand.
Näheres regelt § 9 (11).
- (5) Zu wählen von der Delegiertenversammlung ist außerdem
- eine für EU-Aufgaben beauftragte Person und
 - eine Person, die die Interessen der Energieversorgenden Unternehmen im Sinne von § 3 EnWG im Vorstand vertritt.
 - Es sind drei weitere Vorstandmitglieder, die einen repräsentativen Querschnitt aller Vereinsmitglieder im Vorstand gewährleisten sollen zu wählen.
- (6) Bei der Wahl der Amtsträger nach Abs. (2) und (5) müssen folgende Vorgaben beachtet werden: Jeder Sektor muss mit einem Sitz im Vorstand vertreten sein.
- Ein Unternehmen darf jeweils nur mit einer stimmberechtigten Person im BEE Vorstand vertreten sein.
- Zwei Amtsträger für die nach Abs. (2) und (5) zu wählenden Vorstandmitglieder, können vom Unternehmensbeirat vorgeschlagen werden. Dieses Vorschlagsrecht soll möglichst in Abstimmung mit den für die jeweiligen Sparten und Sektoren zuständigen BEE Mitgliedsverbänden wahrgenommen werden.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der DV gemäß § 7 (8) vorbehalten oder einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dazu zählen insbesondere aber nicht abschließend:
- a) Beratungen und Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins
 - b) Wahl der Vizepräsidenten aus der Mitte des Vorstands (der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt)
 - c) Vorbereitung der Delegiertenversammlungen
 - d) Die Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlungen, insbesondere die hierfür notwendige inhaltliche Arbeit
 - e) Aufnahme der Vereinsmitglieder
 - f) Die Verabschiedung von Geschäftsordnungen für die Gremien des Verbandes
- (8) Der Vorstand kann bis zu drei Vorstandmitglieder durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Amtszeit von bis zu drei Jahren kooptieren; ihre Amtszeit endet in jedem Fall mit dem Ende der Amtszeit des Vorstands, der sie kooptiert hat. Die kooptierten Vorstandmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (9) Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- (10) Zu den Vorstandssitzungen soll vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen geladen werden. In der Regel werden die Beschlussvorlagen ebenfalls zwei Wochen

vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Eine Sitzung ist auch dann anzuberaumen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Vorstandsmitglieder können untereinander ihr Stimmrecht übertragen. Vorstandsmitglieder können im Falle ihrer Verhinderung einen Vertreter benennen, der nicht Mitglied des Vorstands ist und nur beratend an der Sitzung teilnehmen kann. Mitglieder des Präsidiums können an Vorstandssitzungen teilnehmen, da sie zugleich Vorstandsmitglieder sind

- (11) Der Vorstand kann sich und dem Präsidium eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Die Mitglieder von Präsidium und Vorstand sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen können auf Beschluss des Präsidiums ein angemessenes Entgelt für ihre Tätigkeit gewährt werden; auch können ihnen auf Beschluss des Präsidiums Reisekosten, Zeitversäumnis und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, in angemessener Höhe unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen und Sitzungsgelder erstattet werden. Zur Vermeidung unwirtschaftlichen Verwaltungs- und Abrechnungsaufwands ist eine Erstattung in Form angemessener und sachgerechter Pauschalen zulässig, wenn dabei die steuerlichen Nachweis- und Dokumentationspflichten erfüllt werden.
- (13) Die Amtszeit eines jeden Vorstands-/Präsidiumsmitglieds - gleichviel, ob durch die Delegiertenversammlung oder den Vorstand gewählt oder durch den Vorstand kooptiert endet, sobald das Vorstands-/Präsidiumsmitglied den repräsentierten Verband oder das repräsentierte Unternehmen nicht mehr repräsentiert

§ 9 Fachgremien, Beiräte und Geschäftsführerrunde

- (1) Der Vorstand kann zu fachspezifischen Fragen und für spezielle Projekte Fachgremien und Beiräte einrichten, soweit diese nachfolgend nicht verbindlich als ständige Einrichtung des BEE festgelegt sind.

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gilt für alle Fachgremien, Beiräte und die Geschäftsführerrunde das folgende:

Der Vorstand beruft die Mitglieder eines Fachgremiums, eines Beirats und der Geschäftsführerrunde in erforderlicher Zahl bei deren Konstituierung. Im Übrigen kann die Besetzung nach der Konstituierung durch eine Geschäftsordnung des Gremiums erfolgen.

- (2) Den Fachgremien können:
- Vereinsmitglieder bzw. gesetzliche Vertreter der Mitglieder
 - Angehörige von Mitgliedern nach § 3(2)
 - Bei Mitgliedern nach § 3 (4) auch deren Mitglieder und Mitglieder dieser Mitglieder
 - Mitglieder des Vorstands
 - Delegierte
 - Sachkundige Dritte (unabhängig von Ihrer Zugehörigkeit zu einem Mitglied es BEE)

angehören.

Mitglieder von Mitgliedern nach § 3 Abs 3 können den Gremien nicht angehören, wenn nicht eine andere der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt ist.

- (3) Die Fachgremien stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Der Vorstand kann jedem Fachgremium und Beirat eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere Zahl der Sitze im Ausschuss und die Reihenfolge des Vorschlagsrechts sowie sonstige Modalitäten der Aufnahme regelt, sofern dies nicht in der Satzung geregelt ist. Er entscheidet über Auflösung eines Fachgremiums oder Ausschließung einzelner Personen von seiner Arbeit.
- (4) Fachgremien sind insbesondere:
Lenkungsausschüsse, Fachausschüsse, Spartenausschüsse und Arbeitsgruppen
- (5) Lenkungsausschüsse
Spartenübergreifende Ausschüsse auf Bundesebene, dies sind die Lenkungsausschüsse, sind als ständige Gremien grundsätzlich einzurichten.

Folgende Lenkungsausschüsse sind ständige Einrichtungen des BEE abgeleitet aus den 3 Sektoren Wärme, Mobilität und Strom, somit:

Lenkungsausschuss Wärme
Lenkungsausschuss Mobilität
Lenkungsausschuss Strom

Außerdem sind folgende Lenkungsausschüsse ständige Einrichtungen des BEE:

Lenkungsausschuss Erneuerbare Energiewirtschaft
Lenkungsausschuss Europa
Lenkungsausschuss Sektorenkoppelung

Soweit erforderlich können weitere Lenkungsausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse sollen stets nach Vorstandswahlen neu besetzt werden. Die Amtsdauer der in die Ausschüsse berufenen Mitglieder soll auch 3 Jahre betragen

Der Vorstand beruft die Mitglieder der Lenkungsausschüsse in erforderlicher Zahl, die er nach Bedarf selbst festlegt, die aber maximal bei 30 Beteiligten liegen soll.

Der Vorstand beruft die Mitglieder auch auf Vorschlag der Fach- und Landesverbände.

Jede betroffene Energiesparte muss aber mindestens mit einem Mitglied in dem Ausschuss vertreten sein.

Jede betroffene Region der Länderkammer gemäß § 10 (3) muss mindestens mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten sein.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Fachausschüsse

Fachausschüsse sind die Fachgremien zur Diskussion und Erarbeitung von Empfehlungen über wichtige inhaltliche und strategische Themen und Positionen des BEE. Über die Gründung und Auflösung entscheidet der Vorstand.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(7) Spartenausschüsse

Sparten im BEE sind derzeit:

- Bioenergie
- Geothermie und Umweltwärme
- Solarenergie
- Wasserkraft
- Windenergie

Aufgabe der Spartenausschüsse ist die Gewährleistung einer strukturierten spartenspezifischen Abstimmung relevanter Fachthemen zwischen Spartenverbänden und Landesorganisationen sowie dem BEE.

Der beitragsstärkste Bundesfachverband einer Sparte (berechnet nach dem spartenspezifischen Beitragsaufkommen an den BEE) stellt den Vorsitzenden und alleinigen Sprecher des Spartenausschusses. Für die EE-Sparten, deren jeweils BEE-beitragsstärksten Bundesverbände korporative Mitglieder nach § 3 (3) sind, die nicht die Voraussetzungen des § 3 (4) erfüllen, beschränken sich die Abstimmungen im Spartenausschuss mit den landesweiten und regionalen Mitgliedern im Spartenausschuss auf landespolitische Themen der jeweiligen Sparte. Zu ausgewählten bundespolitischen Spartenthemen kann demgegenüber bei Bedarf ebenfalls ein Informationsaustausch stattfinden, Abstimmungen darüber erfolgen jedoch ausschließlich im dafür zuständigen Bundesfachverband. Äußerungen zu bundespolitischen spartenspezifischen Themen erfolgen nur durch den führenden Bundesfachverband oder auf seine Freigabe hin. Die Sprechfähigkeit des BEE zu allen bundespolitischen spartenspezifischen Themen ist dabei zu gewährleisten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitglieder werden in erforderlicher Zahl vom Vorstand berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(8) Besetzungs- und Amtsdauer Die Ausschüsse sollen stets nach Vorstandswahlen neu besetzt werden. Die Amtszeit der in die Ausschüsse berufenen Mitglieder soll auch 3 Jahre betragen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(9) Arbeitsgruppen

Bei Erforderlichkeit oder auf Antrag eines Mitglieds werden zur Bearbeitung spezifischer Einzelthemen Arbeitsgruppen gebildet.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(10) Beiräte

Beiräte sind wie die Fachausschüsse Fachgremien zur Diskussion und Erarbeitung von Empfehlungen über wichtige inhaltliche und strategische Themen und Positionen des BEE. Über die Gründung und Auflösung entscheidet der Vorstand.

(11) Der Unternehmensbeirat

Der Unternehmensbeirat ist als ständiges Gremium des BEE zu bilden. Er wird vor jeder Delegiertenversammlung, in der der Vorstand regulär neu gewählt wird, möglichst mit bis zu maximal 30 Beiräten neu besetzt für die Amtsperiode nach der Delegiertenversammlung.

Die Besetzung muss spätestens in der letzten Vorstandssitzung vor Versendung der Ladung zur Delegiertenversammlung erfolgen.

Die Amtszeit der Beiräte beträgt drei Jahre. Bis auf den Sprecher des Unternehmensbeirats im Vorstand gelten für die Berufung von dessen Mitgliedern die allgemeinen Regeln für Fachgremien.

Die DV wählt aus den bestimmten künftigen Mitgliedern des Unternehmensbeirats eine/n Repräsentant/in des Unternehmensbeirats, die/der als ständige/r, stimmberechtigte/r Vertreter/-in dem Vorstand angehört.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(12) Geschäftsführerrunde

Zum Zwecke der Unterstützung der Hauptgeschäftsführung des BEE im Bereich verbandsspezifischer Aufgabenstellungen wird eine GF-Runde als ständiges Beratungsgremium eingerichtet.

Die Geschäftsführerrunde im engeren Sinne wird besetzt mit den Geschäftsführern aller im Vorstand vertretenen Vereine und Verbände

Als regelmäßiges Gremium sollen die Geschäftsführer insbesondere die Vorstandssitzungen vorbereiten und mindestens 4-mal im Jahr tagen. Die Gesamtgeschäftsführerrunde im weiteren Sinne, zu der auch die Geschäftsführer der Landesvereine im Sinne der Definition von §3 (4) b gehören, unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft nach §3 (3) oder (4) vorliegt, soll zur Abstimmung überregionaler und bundesweiter Fragen im Zuge der Vorbereitung der Vorstandssitzungen bei Bedarf tagen, mindestens aber zwei Mal im Jahr.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Länderorganisationen

(1) Landesvertretungen

Der Vorstand kann auf Antrag von mindestens zwei Verbänden, die Mitglied im BEE sind (Mitgliedsverbände), Landesvertretungen einrichten.

Allerdings werden alle bestehenden oder noch zu gründenden Landesvertretungen bis längstens 31.12.2022 aufgelöst werden.

Die Landesvertretungen tragen die auf Bundesebene beschlossenen Positionen mit und vertreten diese gegenüber der Landes- und Kommunalpolitik des jeweiligen Bundeslandes.

Aus den Mitgliedsverbänden, die im jeweiligen Bundesland regional und landesweit aktiv sind, beruft der Vorstand mit deren Einverständnis die Mitglieder der Landesvertretungen in erforderlicher Zahl.

Der Vorstand kann jeder Landesvertretung eine Geschäftsordnung geben. Er entscheidet über den Ausschluss einzelner Personen von der dortigen Interessenvertretung.

Im Übrigen gilt:

- a) Der Sprecher einer Landesvertretung und sein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der jeweiligen Landesvertretung für die Dauer von zwei Jahren – vorbehaltlich des Rechts zur jederzeitigen Amtsniederlegung – gewählt und vom Vorstand bestätigt; eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig; im Übrigen bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis an ihre Stelle neue Personen gewählt werden.
- b) Einer Landesvertretung sollen mindestens zwei Mitgliedsverbände, die im jeweiligen Bundesland regional oder landesweit aktiv sind, angehören. Ziel ist die Einbeziehung aller Mitgliedsverbände in Landesvertretungen. Die Einbeziehung erfolgt auf Antrag des jeweiligen Mitgliedsverbands durch Zuordnungsbeschluss des Vorstands.
- c) Sollten dafür sachgerechte Gründe sprechen, kann der Vorstand den jeweiligen Mitgliedsverband auch der Landesvertretung eines Bundeslandes zuordnen, in dem dieser Mitgliedsverband nicht aktiv ist; entsprechendes gilt für die Berufung der Mitglieder der Landesvertretungen.
- d) Die Landesvertretungen haben im jeweiligen Bundesland die Landes- und Kommunalpolitik zum Ziel und nehmen die Interessenvertretung vor Ort wahr; sie (die Landesvertretungen) pflegen den Kontakt zu den zivilgesellschaftlichen Gruppen auf Landes- und Kommunalebene.
- e) Die Landesvertretungen werden in geeigneter Weise in die Positionsfindung des BEE einbezogen. Der BEE informiert die Landesvertretungen regelmäßig in geeigneter Form (z.B. Telefon- oder Videokonferenzen, Mailings oder Präsenztreffen) über seine bundespolitischen Zielsetzungen und Aktivitäten.

(2) Länderkammer

Länderübergreifend wird eine Länderkammer als ständiges Gremium eingerichtet, das dem Vorstand zur Seite steht und dessen Vertreter zum Vorstand gehören. Ziel ist die Einbindung regionaler Belange in die Vorstandsarbeit und die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für die Belange der Länder.

(3) Diese Länderkammer soll wie folgt besetzt werden:

- a) Die Länderkammer besteht aus Vertretern der einzelnen Bundesländer. Innerhalb der Länderkammer sollen die Bundesländer zu 4 Regionen zusammengefasst:
- Regionen Nord – bestehend aus Vertretern von Mitgliedern, deren Sitz in folgenden Bundesländern ist: Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Hamburg
- Regionen Ost – bestehend aus Vertretern von Mitgliedern, deren Sitz in folgenden Bundesländern ist: Mecklenburg Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen Anhalt, Thüringen, Sachsen
- Regionen West – bestehend aus Vertretern von Mitgliedern, deren Sitz in folgenden Bundesländern ist: Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland Pfalz, Saarland
- Regionen Süd – bestehend aus Vertretern von Mitgliedern, deren Sitz in folgenden Bundesländern ist: Bayern, Baden-Württemberg

Für jedes Bundesland soll ein Vertreter jeweils parallel zu den Vorstandswahlen mit einer Amtszeit von 3 Jahren auf der Delegiertenversammlung in einer separaten Wahl durch die Delegierten des jeweiligen Bundeslandes mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei für die Durchführung der Wahl, die Stimmen und die Stimmgewichtung die obigen Regelungen in § 7 (5) gelten.

Für jede Region der Länderkammer wird ein Vertreter gewählt, der als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand die Interessen der Region vertritt. Diese 4 Vertreter der Länderkammer im Vorstand, werden aus den oben beschriebenen Vertretern durch die Delegiertenversammlung gewählt.

- b) Grundsätzlich können aber mittelbare Mitglieder von Vereinen/Verbänden nach § 3 (3) kein Amt in der Länderkammer übernehmen (außer § 9 (2) ist erfüllt).
- c) Soweit die Interessen einer Region oder eines Bundeslandes besonders betroffen sind, kann der Präsident oder bei Verhinderung ein dafür zuvor benannter Vizepräsident die Teilnahme eines weiteren Mitglieds der Länderkammer bei einer Vorstandssitzung, die das maßgebliche Thema behandelt, zulassen. Eine Stimme hat dieses Mitglied der Länderkammer dann nicht. Der Antrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Die Länderkammer gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung, die auch die Schaffung einer Geschäftsstelle der Länder vorsehen kann.

Sollte ein Mitglied der Länderkammer vorzeitig aus seiner Funktion ausscheiden, hat die Länderkammer das Recht zur Kooption.

- (4) Die Koordination der Landesvertretungen und der Länderkammer soll durch die Geschäftsstelle erfolgen.
- (5) Die Kosten der Landesvertretungen und der Länderkammer sollen anteilmäßig von den Mitgliedsverbänden bzw. deren Landes- und/oder Regionalverbänden einerseits sowie dem BEE andererseits in dem Verhältnis getragen werden, wie es die Versammlung der Mitglieder des BEE empfiehlt.
- (6) Die Mitglieder der Landesvertretungen verhandeln und beschließen im Wege von Ton- und/oder Bildübertragung, in Textform (§ 126 b BGB) oder in Präsenzversammlungen. Zu jeder Verhandlung und/oder Beschlussfassung (auch ohne Präsenzversammlung) ist durch ein Mitglied der Landesvertretung zumindest in Textform (§ 126 BGB) unter Mitteilung der zu behandelnden Tagesordnung mit angemessener Frist, die sieben Kalendertage nicht unterschreiten soll, und die zumindest in Textform (§ 126 b BGB) allen Mitgliedern der jeweiligen Landesvertretung zu übermitteln ist, einzuladen. Jedes Mitglied einer Landesvertretung verfügt über eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlussfähigkeit besteht (auch außerhalb von Präsenzversammlungen) unabhängig von einer bestimmten Anzahl vorhandener oder teilnehmender Stimmen. Der Wortlaut gefasster Beschlüsse ist zu protokollieren.

§11 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten*in und höchstens 6 Vizepräsidenten, von denen zwei als Vertreter des Präsidenten/der Präsidentin benannt werden

Von den Vizepräsidenten*innen werden alle Sektoren, derzeit Strom, Wärme und Mobilität und die Sparten, derzeit 5, sowie die Länderkammer vertreten.

Die Vizepräsidenten werden für die Dauer von drei Jahren durch den Vorstand aus der Mitte des Vorstands entsprechend den Vorschriften gewählt, die für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch die Delegiertenversammlung gelten.

Die Präsidiumsmitglieder sollen sich mindestens einem Sektor gemäß Satz 2 zuordnen.

Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.

Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Der Präsident und mindestens ein Vizepräsident oder mindestens einer der benannten Vertreter und ein weiterer Vizepräsident vertreten den Verein gemeinsam.

Der Präsident wird für die Dauer von drei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat entsprechend § 7 (5).

Soweit mehrere Kandidaten für das Präsidentenamt zur Wahl stehen, ist gewählt, wer relativ (im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern) die meisten Stimmen entsprechend § 7 (5), die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte.

Eine Wiederwahl – auch mehrfach - ist zulässig.

Der Präsident und alle anderen Präsidiumsmitglieder bleiben - vorbehaltlich des jederzeitigen Rechts zur Amtsniederlegung - im Amt, bis neue Präsidiumsmitglieder an deren Stelle gewählt sind.

Der Präsident kann sein Amt durch Erklärung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Präsidiums niederlegen. Die Erklärung ist zumindest in Textform (§ 126 b BGB) abzugeben. Soweit neben dem scheidenden Präsidenten bei Zugang der Niederlegungserklärung kein weiteres Präsidiumsmitglied amtiert, ist die Niederlegung gegenüber allen Vereinsmitgliedern oder der Delegiertenversammlung zu erklären.

- (2) Das Präsidium bereitet die Vorstandssitzungen vor. Zwischen den Vorstandssitzungen berät und entscheidet das Präsidium über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Vorstandsmitglieder können an Sitzungen des Präsidiums teilnehmen, wenn sie durch entsprechenden mehrheitlichen Beschluss zugelassen werden und ein berechtigtes Interesse an der Teilnahme besteht, soweit die Teilnahme nicht durch anderweitige Satzungsregelungen vorgesehen ist.
- (3) Das Präsidium bereitet die Budgetplanung vor.
- (4) Zu den Sitzungen des Präsidiums soll vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen geladen werden
- (5) Bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten zwischen und/oder in den an einer Entscheidungsfindung beteiligten Gremien, kann das Präsidium angerufen werden. (Dies ist aber keine Schlichtungsstelle im Rechtssinne.) In diesen Fällen trifft das Präsidium eine für alle Beteiligten verbindliche Entscheidung auf Basis eines einstimmigen Beschlusses, andernfalls gilt die Beschlussfassung als gescheitert.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Verein kann zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle errichten. Zu deren Leitung kann das Präsidium einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Für den Abschluss entsprechender Verträge ist das Präsidium zuständig.
- (2) Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer zum Besonderen Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB ernennen.

- (3) Die Geschäftsführung erfolgt nach Weisung des Vorstandes. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Tätigkeit der Geschäftsstelle und die Befugnisse der Geschäftsführer im Einzelnen geregelt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zur Verwendung für Zwecke des Umweltschutzes an eine gemeinnützige Körperschaft, die durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmen wird.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Kassenprüfer erstatten Bericht an die ordentliche Delegiertenversammlung.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. (BEE), gegründet am 14. Dezember 1991, wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2021 geändert; die beschlossene Änderung tritt mit Vereinsregistereintragung in Kraft.

Hiermit wir gemäß § 71 BGB bestätigt, dass in dem vorstehenden Wortlaut der Satzung die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Dr. Simone Peter, Präsidentin

Hermann Albers, Vizepräsident